

Verordnung

des Bundesministeriums für
Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

A. Zielsetzung

Die "Richtlinie über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten" (75/130/EWG) wurde am 7. Dezember 1992 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften geändert und neu gefaßt (Richtlinie 92/106/EWG).

Durch die Änderung wird der Kombinierte Verkehr auf die Kombinierte Verkehrsart See-Straße ausgedehnt.

B. Lösung

Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht durch Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr in der Fassung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1413).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die Einbeziehung des grenzüberschreitenden Verkehrs Seeschiff/Straße wird ein weiterer Bereich des Straßengüterverkehrs von der Genehmigungspflicht befreit und die Beförderungsabwicklung erleichtert. Beförderungspreise sind davon nicht betroffen.

Bundesrat

Drucksache 18/94

12.01.94

VP - R - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 911 04 - Ko 6/94

Bonn, den 12. Januar 1994

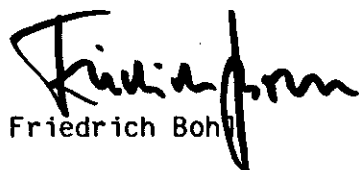
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Zweite Verordnung¹
zur Änderung der Verordnung
über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr
Vom**

Auf Grund des § 103 Abs. 4 und 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1413), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

" § 3 a

Grenzüberschreitender kombinierter Verkehr See-Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

¹Art. 1 Nr. 1, 2 (Buchstaben a) und c)) und 4 (Buchstabe b)) dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 368 S. 38).

1. Güter für andere in einem Kraftfahrzeug, Anhänger, Fahrzeugaufbau, Wechselbehälter oder in einem Container von mindestens 6 m Länge auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit einem Seeschiff befördert werden und
 2. die Gesamtstrecke zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
 3. die Beförderung auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).".
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Entladebahnhof" das Wort "oder" gestrichen und ein Beistrich eingefügt; nach dem Wort "Binnenhäfen" werden die Wörter "oder die Seehäfen" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Bestätigung" die Wörter "im kombinierten Verkehr Schiene-Straße" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Binnenschiff" die Wörter "oder einem Seeschiff" eingefügt.
3. § 7 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 8 wird § 7; in ihm wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 den Verlade- oder Entladebahnhof, die Binnenhäfen oder die Seehäfen in die vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt oder"

5. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Verkehr zwischen Mitgliedsstaaten und den dazu ergangenen Änderungsrichtlinien 79/5/EWG vom 19. Dezember 1978, 82/3/EWG vom 21. Dezember 1981, 82/603/EWG vom 28. Juli 1982, 86/544/EWG vom 15. November 1986 und 91/224/EWG vom 27. März 1991 eine gemeinschaftliche Regelung für den grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr geschaffen.

Die Umsetzung der EG-Regelung in nationales Recht erfolgte durch die "Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr" in der Fassung vom 5. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1396), die durch die Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 198) ersetzt und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1413) zuletzt geändert wurde.

2. Die "Richtlinie über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten" (75/130/EWG) wurde am 7. Dezember 1992 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften geändert und neu gefaßt (Richtlinie 92/106/EWG).

Durch die Richtlinie wird nunmehr auch

- die kombinierte Verkehrsart See-Straße einbezogen, sofern die Seestrecke mehr als 100 km Luftlinie beträgt und die An- oder Abfuhr auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie gelegenen Seehafen durchgeführt wird.

Im Hinblick auf eine praktikable Überwachungspraxis, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Förderung der Küstenschifffahrt wird bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht auf die Festlegung einer Mindeststrecke auf See von 100 Kilometern verzichtet.

Eine stärkere Belastung der Straßen ist durch den Verzicht auf diese Einschränkung nicht zu erwarten, da durch die Begrenzung der An- oder Abfahrten auf einen Umkreis von höchstens 150 Kilometern Luftlinie um die Seehäfen nur ein geringer Anteil des Verkehrs See-Straße zusätzlich von der Genehmigungspflicht für den Güterfernverkehr befreit wird.

3. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die Einbeziehung des grenzüberschreitenden Verkehrs Seeschiff/

Straße wird ein weiterer Bereich des Straßengüterverkehrs von der Genehmigungspflicht befreit und die Beförderungsabwicklung erleichtert. Beförderungspreise sind davon nicht betroffen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 103 Abs. 4 und 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

Aufgrund der steigenden Verkehrsnachfrage und der Internationalisierung des Handels entfällt heute ein wesentlicher Teil des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf Transporte zur See.

Die Neueinfügung des § 3 a dient der Umsetzung der Bestimmungen der EG-Richtlinie 92/106/EWG bezüglich der Beförderung auf der Straße im Kombinierten Verkehr See-Straße. § 3 a enthält ausschließlich eine Begriffsbestimmung.

Diese Vorschrift definiert den Kombinierten Verkehr unter Einbeziehung der Verbindung See-Straße, sofern die Beförderung auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie gelegenen Seehafen durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 a

Um eine Kontrolle des Kombinierten Verkehrs See-Straße zu ermöglichen, sind vor Beginn der Beförderung die Seehäfen in die Beförderungs- und Begleitpapiere einzutragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 b

Da sich diese Bestätigungsfiktion nur auf den kombinierten Verkehr Schiene-Straße bezieht, bedarf es im Interesse einer Klarstellung der Hinzufügung der Wörter "im kombinierten Verkehr Schiene-Straße".

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 c

Durch die Erweiterung des Kombinierten Verkehrs auf die Kombinierte Verkehrsart See-Straße bedarf diese Regelung einer Ausweitung dahingehend, daß der Fahrzeugführer beim Kombinierten Verkehr See-Straße eine Bescheinigung des Schifffahrttreibenden mitzuführen hat, aus der sich ergibt, daß die Hauptstrecke mit einem Seeschiff zurückgelegt worden ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3

Eine Ausnahmeregelung für die An- oder Abfuhr auf der Straße von der Tarifpflicht ist durch die durch das Tarifaufhebungsgesetz (TaufhG) vorgenommene Aufhebung der Tarife obsolet geworden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 a

Aufgrund der Streichung des § 7 bedarf es der Umnummerierung § 8.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 b

Da § 7 Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung ahndet und die Verordnung nunmehr den Kombinierten Verkehr See-Straße miteinbezieht, ist eine Ausdehnung auf Verstöße gegen die Pflicht zur Eintragung der Seehäfen in die vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5

Aufgrund der Streichung des § 7 bedarf es der Umnummerierung des § 9.

10. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

25.02.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.